

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BBZ/TCN (Version 2010)

(Interessenvereinigung der Berufsschiffgeher / Stiftung Traditionelle Charterfahrt Niederlande)

Artikel 1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in dem damit zusammenhängenden Vertrag werden folgende Definitionen gebraucht:

- a. **Beförderer:** Natürliche oder Rechtsperson die beauftragt ist eine oder mehrere in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsvereinbarungen mit dem Kunden abzuschließen.
- b. **Kunde:** Natürliche oder Rechtsperson die beauftragt ist eine oder mehrere in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsvereinbarungen mit dem Beförderer abzuschließen.
- c. **Vertragsvereinbarung:** Jede in diesen Geschäftsbedingungen geregelte Vereinbarung zwischen Beförderer und Kunde.
- d. **Gast:** Jede dritte Partei die aufgrund der durch den Kunden geschlossenen Vertragsvereinbarung mit dem Schiffsagenten auf dem Schiff zugelassen wird.
- e. **Schiffsreise:** Die Gesamtheit von Fahrten mit einem Aufenthalt an Bord des Schiffes während des in der Vertragsvereinbarung genannten Zeitraumes.
- f. **Gepäck:** Gepäck das ein Kunde und/oder Gast leicht in einmal mit sich mitnehmen kann; bestehend aus Koffern, Taschen, Seesäcken und/oder Rucksäcken.
- g. **Schiff:** Das Schiff, das als solches in der Vertragsvereinbarung genannt wird.
- h. **Preis:** Der Preis, der als solcher in der Vertragsvereinbarung genannt wird.
- i. **Kapitän:** Derjenige der der Schiffskapitän des Schiffes ist.

Artikel 2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten auf allen Vertragsvereinbarungen, worunter Angebote verstanden werden betreffend der Entstehung dieser Vertragsvereinbarungen, die der Beförderer mit dem Kunden im Bezug auf die Beförderung und/oder Verpflegung abschließt und alles was hiermit zusammenhängt im weitesten Sinn des Wortes, es sei denn es wurde ausdrücklich anders vereinbart.
- 2.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten gleichzeitig zwischen Beförderer und Gast. Der Kunde macht sich hierfür stark und schützt den Beförderer vor allen Ansprüchen die der Gast und/oder jeder andere gegen den Beförderer erhebt soweit die Haftung des Beförderer ausgeschlossen sein sollte wenn der Kunde diesen Anspruch gegen den Beförderer erheben sollte.
- 2.3 Diese Geschäftsbedingungen erstrecken sich auch zu Gunsten aller natürlichen oder Rechtspersonen von denen der Beförderer, im weitesten Sinne des Wortes, Gebrauch macht oder gemacht hat beim Abschluss und/oder der Ausführung der Vertragsvereinbarung.
- 2.4 Diese Geschäftsbedingungen sind unter Ausschluss und ausdrücklicher Abweisung aller anderen Geschäftsbedingungen, von wem auch immer abkömmlich, gültig, vorbehaltlich soweit schriftlich ausdrücklich anders vereinbart wurde.
- 2.5 Individuelle Änderungen und/oder Ergänzungen müssen schriftlich festgelegt werden.
- 2.6 Diese Geschäftsbedingungen können aus dem Niederländischen in eine fremde Sprache übersetzt sein. Im Falle möglicher Streitfragen in den Texten als Folge dieser Übersetzung, hat der niederländische Text den Vorrang.

Artikel 3. Das Angebot / die Offerte

- 3.1 Ein allgemeines Angebot des Beförderer in der Form von unter anderem Prospekten, Anzeigen und Websites ist freibleibend und kann wenn nötig durch den Beförderer widerrufen werden. Widerruf muss so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Annahme durch den Kunden geschehen.
- 3.2 Ein individuelles Angebot wird durch den Beförderer schriftlich beziehungsweise elektronisch ausgegeben, versehen mit dem Ausstellungsdatum. Dieses Angebot teilt deutlich mit ob es sich um freibleibendes oder unwiderrufliches Angebot handelt, mit Inbegriff des Termins.
- Das Angebot beinhaltet:
- den Gesamtpreis und den Prozentsatz der im Voraus bezahlt werden muss;
 - die Art der Bezahlung;
 - die maximale Anzahl Gäste pro Schiff;
 - den Ort, Datum und Zeitpunkt von Einschiffung und Ausschiffung;
- Das erste Angebot wird begleitet von einem Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 4. Die Vertragsvereinbarung

- 4.1 Diese Vertragsvereinbarung kommt zustande, vorbehaltlich im Falle eines Widerrufs sowie in Artikel 3.1 genannt, durch Annahme des Angebotes durch den Kunden. Der Beförderer sendet nach zustande kommen der Vertragsvereinbarung eine schriftliche oder elektronische Bestätigung an den Kunden.
- 4.2 Der Kunde stellt dem Beförderer vor oder spätestens bei Reiseantritt alle Angaben bezüglich seiner Person und der durch ihn angemeldeten Gäste bereit.

Artikel 5. Annullierung

- 5.1 Im Falle einer Annullierung der Vertragsvereinbarung durch den Kunden muss der Beförderer hiervon so schnell wie möglich schriftlich, mittels Brief, in Kenntnis gesetzt werden. Das Eingangsdatum beim Beförderer wird als Datum der Auflösung angemerkt.
- 5.2 Im Falle einer Annullierung ist der Kunde dem Beförderer einen fixierten Schadenersatz verschuldet.
- | Schadenersatz Schiff: | Schadenersatz Catering und übrige Dienste: | |
|-----------------------|--|------|
| bis zu 6 Monaten (*) | 15% bis zu 2 Monaten (*) | 15% |
| bis zu 5 Monaten (*) | 20% bis zu 1 Monat (*) | 25% |
| bis zu 4 Monaten (*) | 30% bis zu 2 Wochen (*) | 50% |
| bis zu 3 Monaten (*) | 40% bis zu 1 Woche (*) | 75% |
| bis zu 2 Monaten (*) | 50% bis zu 1 Tag (*) | 95% |
| bis zu 1 Monat (*) | 75% am Abreisetag | 100% |
| bis zu 1 Tag (*) | 90% | |
| am Abreisetag | 100% | |
- (*) = in allen Fällen gilt die Schadenersatz im Falle einer Annullierung bis zu den erwähnten Termin vor dem Abreisetag.
- 5.3 Sofern der Schaden den der Beförderer erleidet als Folge der Annullierung die zuvor genannten fixierten Beträge mit mehr als 15% überschreitet, dann ist der Beförderer berechtigt die extra Kosten dem Kunden ebenfalls in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Im Falle einer Annullierung kann der Kunde den Beförderer um eine Abtretung der Ansprüche an einen Dritten ersuchen. Wenn der Beförderer sich einverstanden erklärt mit der Abtretung der Ansprüche ist der Kunde lediglich einen Betrag von € 150,00 schuldig.

Artikel 6. Zurückstellung und Vertragsauflösung

- 6.1 Sofern eine der Parteien seinen Pflichten aus dieser Vertragsvereinbarung nicht nachkommt, ist die Gegenpartei befugt die dagegen stehende Verpflichtung zurückzustellen, es sei denn der Leistungserbringer ist von so besonderer Art oder geringfügiger Bedeutung das eine Zurückstellung nicht gerechtfertigt wäre.
- 6.2 Sofern eine der Parteien seinen Pflichten aus dieser Vertragsvereinbarung nicht nachkommt, ist die Gegenpartei befugt die Vertragsvereinbarung aufzulösen, es sei denn der Leistungserbringer ist von so besonderer Art oder geringfügiger Bedeutung das eine Auflösung nicht gerechtfertigt wäre.
- 6.3 Der Beförderer hat zu allen Zeiten das Recht die Vertragsvereinbarung mit unmittelbarem Eingang aufzulösen im Fall, dass:
- der Kunde Konkurs angemeldet hat, diesem die Stundung von Bezahlung erteilt wurde, die Rede ist von Schuldsanierung, oder er unter Vormundschaft gestellt wird;
 - der Kunde nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach schriftlicher Anmahnung seinen Verpflichtungen aus dieser Vertragsvereinbarung nachkommt.
 - die Rede ist von einer Situation wie unter Artikel 11 Absatz 2, 3 und 4 beschrieben.
 - das betreffende Schiff durch unvorhergesehene Umstände nicht zur Verfügung steht und es trotz des Einsatzes von ausreichenden Bemühungen seitens des Beförderer nicht möglich ist um ein anderes vergleichbares Schiff anzubieten.
- 6.4 Kündigung oder Vertragsauflösung muss unter Angabe der Gründe, auf denen diese basiert, schriftlich erfolgen. Die Vertragsvereinbarung wird als außergerichtlich aufgelöst betrachtet nachdem der Kunde das Kündigungsschreiben empfangen hat, jedoch in jedem Fall 5 Tage nach der Versendung des Kündigungsschreibens.
- 6.5 Sofern der Grund für die Kündigung oder Vertragsauflösung dem Kunden zugeschrieben werden kann, ist der daraus entstandene Schaden für Rechnung des Kunden.

Artikel 7. Der Preis und die Preisänderungen

- 7.1 Wenn nicht anders vereinbart ist der Preis exklusive Hafen-, Brücken-, Schleusen- und Lotsengeldern sowie auch örtlichen Steuern und anderweitigen Abgaben wie Kurtaxen und Brandstoffkosten. Diese Kosten müssen durch den Kunden an Bord bezahlt werden.
- 7.2 Änderungen in den Steuern, Verbrauchssteuern und ähnlichen Steuern behördlicherseits werden zu allen Zeiten weiterverrechnet.
- 7.3 Eine Preiserhöhung wird durch den Beförderer weiterverrechnet, soweit diese Einfluss hat auf den vereinbarten Reisepreis und wenn sie nach Abschluss der Vertragsvereinbarung auftritt.
- 7.4 Wenn als Folge einer Preiserhöhung sowie genannt im vorhergehenden Absatz der Preis mit mehr als 15% steigt, hat der Kunde das Recht die Vertragsvereinbarung aufzulösen oder auf die Vertragsvereinbarung zu verzichten.

Artikel 8. Bezahlung

- 8.1 Bezahlung findet bei der Reservierung kontant statt, es sei denn es wurde anders vereinbart. Kontante Bezahlung umfasst auch die Gutschrift des verschuldeten Betrages auf eine vom Beförderer angegebene Kontonummer oder mittels einer von den Banken anerkannten Form des Elektronischen Zahlungsverkehrs. Der auf dem Kontoauszug des Beförderer angegebene Valutatag wird als Zahlungstermin vermerkt.
- 8.2 Wenn die Bezahlung in Raten vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet nach Angabe der Raten und Prozentsätze, sowie diese in der Vertragsvereinbarung festgelegt wurden, zu bezahlen.

Artikel 9. Nicht fristgerechte Bezahlung

- 9.1 Der Kunde ist im Verzug nachdem der Zahlungstermin verstrichen ist. Der Beförderer versendet nach dem Verstreichen dieses Datums eine Zahlungserinnerung und gibt dem Kunden die Gelegenheit innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Empfang dieser Zahlungserinnerung zu bezahlen.
- 9.2 Wenn nach dem Verstreichen dieser Zahlungserinnerung noch keine Bezahlung empfangen wurde, ist der Beförderer berechtigt Zinsen in Rechnung zu stellen ab dem Verstreichen des Zahlungstermins. Der Zinssatz ist gleich dem der gesetzlichen Rente zuzüglich 3% p.a. über den verschuldeten Betrag.
- 9.3 Wenn der Kunde nach Annahmung mit dem verschuldeten Betrag im Verzug bleibt, ist der Beförderer berechtigt um diesen Betrag mit den Inkassokosten zu erhöhen. Diese Inkassokosten umfassen sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Kosten. Außergerichtliche Kosten werden festgestellt auf:
- 15% über die ersten € 2.500,00 der Forderung mit einem Minimum von € 40,00;
 - 10% über die folgenden € 2.500,00 der Forderung;
 - 5% über die folgenden € 5.000,00 der Forderung;
 - 1% über die folgenden € 15.000,00 der Forderung
- es sei denn dass der Kunde stichhaltig erklärt, dass der Beförderer weniger Schaden erleidet.
- 9.4 Beschwerden über Fakturen müssen, vorzugsweise schriftlich und deutlich umschrieben und erläutert, innerhalb gehöriger Zeit nach Empfang der betreffenden Faktur, beim Beförderer eingereicht werden.

Artikel 10. Pflichten des Beförderer

- 10.1 Der Beförderer wird sich bemühen die Schiffsreise nach bestem Wissen und Können und in Übereinstimmung mit den Regeln eines guten Handwerkes auszuüben.
- 10.2 Der Beförderer gewährleistet, dass das Schiff und die Besatzung den gesetzlichen Vorschriften des Landes, indem das Schiff registriert ist, nachkommen.
- 10.3 Die Fahrtroute wird durch den Beförderer und/oder Schiffskapitän in Rücksprache mit dem Kunden festgelegt, es sei denn es wurde vorhergehend anders vereinbart.
- 10.4 Zu allen Zeiten ist der Beförderer und/oder Schiffskapitän befugt um aufgrund von nautischen Beweggründen die Schiffsreise zu ändern. Hierunter wird auch verstanden das Ändern des Abfahrtsortes und/oder Ankunftsortes und/oder das nicht Auslaufen. Unter nautischen Beweggründen werden unter anderem die Wetterbedingungen, die Gezeiten, Blockaden von Schiffswegen und der Zustand des Schiffes verstanden.
- 10.5 In den im vorherigen Absatz genannten Fällen wird der Beförderer und/oder Schiffskapitän in Rücksprache mit dem Kunden eine andere Lösung anzustreben. Eventuelle Zusatzkosten, soweit redlich, sind zu Lasten des Kunden. Der Beförderer und/oder Schiffskapitän entscheiden ob die gewählte Lösung zumutbar auszuführbar ist.

Artikel 11. Pflichten des Kunden (und der Gäste)

- 11.1 Der Kunde muss das Schiff am Ende der Schiffsreise sauber und mit

vollständigem Inventar und in demselben Zustand, in dem er das Schiff bei der Einschiffung angetroffen hat, übergeben, es sei denn es wurde anders vereinbart.

- 11.2 Der Kunde und die Gäste müssen während der Schiffsreise den Rechtsvorschriften und Umgangsformen nachkommen.
- 11.3 Den durch den Beförderer und/oder Schiffskapitän und/oder anderes Schiffspersonal angegebenen Anweisungen im Interesse von Ordnung und Sicherheit muss strikt Folge geleistet werden.
- 11.4 Wenn nach Urteil des Beförderer und/oder des Schiffskapitän der Kunde und/oder Gäste dem unter Absatz 2 und 3 festgelegtem nicht nachkommen, ist der Beförderer und/oder Schiffskapitän berechtigt die Vertragsvereinbarung mit direkter Wirkung aufzulösen und/oder dem Kunden und/oder Gästen den Zugang zum Schiff mit direkter Wirkung zu entsagen, es sei denn dass der Mangel aufgrund seiner besonderen Art oder geringfügigen Bedeutung eine Vertragsauflösung nicht rechtfertigt.
- 11.5 Es ist dem Kunden und den Gästen nicht erlaubt um andere Sachen als Gepäck an Bord zu haben, es sei denn dass hierfür vorhergehend ausdrücklich eine Genehmigung durch den Beförderer und/oder Schiffskapitän abgegeben wurde.
- 11.6 Es ist dem Kunden und den Gästen nicht erlaubt um (Haus)Tiere an Bord zu halten, es sei denn dass hierfür vorhergehend ausdrücklich eine Genehmigung durch den Beförderer und/oder Schiffskapitän abgegeben wurde.
- 11.7 Es ist dem Kunden und den Gästen nicht erlaubt um Material oder Gegenstände mit an Bord zu bringen oder zu besitzen, welche die Gesundheit, das Wohlbefinden und/oder die Sicherheit von sich selber oder von anderen in Gefahr bringen können. Hierunter wird auf jeden Fall verstanden: gefährliche Stoffe, Explosiva, radioaktive und/oder giftige Stoffe, Schmutzgelware, Waffen, Munition und betäubende Mittel.
- 11.8 Der Kunde muss dem Schiffskapitän am Tag der Ankunft eine Liste mit den Namen der Gäste aushändigen.

Artikel 12. Höhere Gewalt

- 12.1 Unter höherer Gewalt wird jeder nicht vorhersehbare Zustand verstanden in dessen Folge die Ausführung der Vertragsvereinbarung verzögert oder verhindert wird, soweit dieser Umstand durch den Beförderer nicht vermieden werden kann und sie nicht aufgrund der Gesetzgebung, der Vertragsvereinbarung oder sozialen Auffassungen zu seinen Lasten gelegt werden kann.
- 12.2 Unter höherer Gewalt wird auch verstanden eine Havarie des Schiffes, wodurch das Schiff nicht mehr einsetzbar ist für die vereinbarte Bestimmung und die Havarie nicht durch Umstände verursacht wurde die der Beförderer vorhersehen oder vermeiden hätte können.
- 12.3 Nach Vertragsauflösung aufgrund von höherer Gewalt hat der Beförderer das Recht auf eine Vergütung der durch ihn gemachten Kosten soweit diese entstanden sind bevor zu erwarten war das eine Situation von höherer Gewalt zu einer Vertragsauflösung führen würde und soweit die Tätigkeiten zu Gunsten des Kunden unternommen wurden.

Artikel 13. Haftung des Beförderer

- 13.1 Der Beförderer haftet nicht für Schaden der durch Tot oder Verletzung und/oder an Sachen entstanden ist, soweit verursacht durch einen Umstand den ein sorgfältiger Beförderer nicht hätte vermeiden können und soweit der Beförderer die Folgen hiervon nicht hätte verhindern können. Der Beförderer gewährleistet die Qualität und die Funktionstüchtigkeit des Schiffes als Transportmittel. Angenommen wird, dass ein sorgfältiger Beförderer die folgenden Umstände nicht hätte vermeiden können: Brand; Explosion; Hitze; Kälte; Vorkommen von Nagetieren oder Ungeziefer; Fäule; Leckage; Schmelzen; Entzündung und Korrosion.
- 13.2 Die Haftung des Beförderer ist ausschließlich in Fällen von eigenem Vorsatz oder bewusstem eigenen Leichtsinns beschränkt bis zu dem aufgrund des Artikels 8: 518 BW (*Bürgerliches Gesetzbuch*) und 8:983 BW (*Bürgerliches Gesetzbuch*) näher bei AMvB (*Algemene Maatregel van Bestuur = Durchführungsbestimmung*) bestimmten Betrag.
- 13.3 Der Schadenersatz zu dem der Beförderer aufgrund der Unterlassung der auf ihm nach Artikel 10 ruhenden Pflichten möglicherweise verschuldet ist, ist beschränkt auf den in der Vertragsvereinbarung vereinbarten Preis für die Miete des Schiffes.
- 13.4 Wenn der Beförderer beweist das Schuld oder Unterlassung des Kunden und/oder Gast den Schaden verursacht hat oder dazu beigetragen hat, wird die Haftung des Beförderer dadurch vollständig oder teilweise aufgehoben.
- 13.5 Der Beförderer haftet nicht für Schaden der verursacht wird durch Verspätung, Abweichung der vereinbarten Anfangs- und/oder Endzeiten oder durch das zur Verfügung stellen eines Ersatzschiffes weil das vereinbarte Schiff durch unvorhergesehene Umstände nicht zur Verfügung steht.

Artikel 14. Haftung des Kunden (und der Gäste)

Der Kunde haftet für Schaden der durch ihn oder durch die Gäste die auf seine Einladung an Bord verbleiben verursacht ist, es sei denn der Schaden ist dem Handeln oder Unterlassen des Beförderer zuzuschreiben.

Artikel 15. Beschwerden

- 15.1 Beschwerden über die Ausführung der Vertragsvereinbarung müssen vollständig und deutlich beschrieben beim Beförderer und/oder Schiffskapitän eingereicht werden, nachdem der Kunde die Mängel entdeckt hat oder entdecken können.
- 15.2 Beschwerden über Fakturen müssen wenn möglich innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Empfang der betreffenden Faktur schriftlich und angemessen erläutert beim Beförderer und/oder Schiffskapitän eingereicht werden.
- 15.3 Die Folgen einer verspäteten Einreichung der Beschwerde sind zu Lasten des Kunden.

Artikel 16. Streitfälle

In allen Streitfällen die sich auf diese Vertragsvereinbarung beziehen gilt die Niederländische Gesetzgebung. Ausschließlich der Gerichtshof innerhalb des Gerichtsbezirkes in dem der Beförderer seinen Sitz hat ist befugt von diesen Streitfällen Kenntnis zu nehmen. Der Kunde hat das Recht um innerhalb eines Monats nachdem der Beförderer den Gerichtsstand gewählt hat Einwand zu erheben gegen diese Wahl des Gerichtsstandes und sich für eine Schlichtung des Streitfalles durch einen vom Gesetz befugten Richter zu entscheiden.

HOLLANDS GLORIE, Haringvliet 619, NL-3011 ZP ROTTERDAM

**Hollands
Glorie**